Grundsätze der Thüringer Stiftung HandinHand für die Vergabe von Hilfen für Paare mit unerfülltem Kinderwunsch

1. Zweck der Förderung

1.1 Die Thüringer Stiftung HandinHand – Hilfe für Kinder, Schwangere und Familien in Not (Stiftung) vergibt finanzielle Hilfen für Paare mit unerfülltem Kinderwunsch bei der Inanspruchnahme von Maßnahmen der assistierten Reproduktion (Kinderwunschbehandlung).

1.2 Als assistierte Reproduktion wird die ärztliche Hilfe zur Erfüllung des Kinderwunsches eines Paares durch medizinische Hilfen und Techniken bezeichnet, wenn nicht zu erwarten ist, dass dieser Kinderwunsch auf natürlichem Weg erfüllt werden kann.

1.3 Ziel der Förderung ist, dass sich für möglichst viele Thüringer Paare der Kinderwunsch erfüllt. Die Stiftung will ferner dazu beitragen, auf die Thematik unerfüllter Kinderwunsch und künstliche Befruchtung in unserer Gesellschaft aufmerksam zu machen und zu enttabuisieren.

2. Art, Umfang und Höhe der Förderung

2.1 Gefördert werden durchgeführte Behandlungen im ersten bis vierten Behandlungszyklus nach Art der In-Vitro-Fertilisation (IVF) und Intrazytoplasmatische Spermieninjektion (ICSI).

2.2 Zuwendungsfähig sind ausschließlich die entstandenen Behandlungskosten. Die Erstattung von Verwaltungskosten und Kosten für eine Samenspende sind ausgeschlossen.

2.3 Die finanzielle Förderung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung.

2.4 Die Höhe der Leistung bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalles.

2.5 Für verschiedengeschlechtliche Ehe-Paare wird der Zuschuss in Höhe von bis zu 50 v. H. des ihnen nach Abrechnung mit der (gesetzlichen oder privaten) Krankenversicherung sowie der Beihilfestelle verbleibenden Eigenanteils gewährt.

2.6 Für verschiedengeschlechtliche Paare, die in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft leben, wird der Zuschuss für die erste bis dritte Behandlung in Höhe von bis zu 25 v. H. und für die vierte Behandlung in Höhe von bis zu 50 v. H. des ihnen verbleibenden Eigenanteils gewährt.

2.7 Für gleichgeschlechtliche weibliche Paare oder verschiedengeschlechtliche Paare, die auf eine Samenspende angewiesen sind oder Paare, bei den die die Behandlung in Anspruch nehmende Frau das 40. Lebensjahr vollendet, aber das 42. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wird der Zuschuss für die erste bis vierte Behandlung in Höhe von bis zu 25 v. H. des ihnen verbleibenden Eigenanteils gewährt.

2.8 Die Förderhöchstbeträge nach Ziffer 2.2 betragen bei einer IVF-Behandlung im ersten bis dritten Behandlungszyklus 800 € und im vierten 1.600 €.

2.9 Die Förderhöchstbeträge nach Ziffer 2.2 betragen bei einer ICSI-Behandlung im ersten bis dritten Behandlungszyklus 900 € und im vierten 1.800 €.

3. Berechtigte

3.1 Berechtigt sind verschiedengeschlechtliche Ehepaare, die sich einer unter Ziffer 2.1 genannten Behandlung unterziehen.

3.2 Berechtigt sind verschiedengeschlechtliche Paare, die in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft leben und die sich einer unter Ziffer 2.1 genannten Behandlung unterziehen. Eine nichteheliche Lebensgemeinschaft im Sinne dieser Grundsätze ist eine auf längere Zeit und Dauer angelegte Lebensgemeinschaft, die keine weitere Lebensgemeinschaft zulässt und sich durch eine innere Bindung auszeichnet. Sie ist dann anzunehmen, wenn nach Einschätzung der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes die unverheiratete Antragstellenden in einer festgefügten Partnerschaft zusammenleben. Zudem muss die Bereitschaft des Partners erklärt werden, die Vaterschaft an dem durch die Kinderwunschbehandlung gezeugten Kind anzuerkennen.

3.3 Berechtigt sind gleichgeschlechtliche weibliche Paare, die verheiratet sind, in einer eingetragenen Partnerschaft oder in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft analog zu 3.2 Satz 2 und 3 leben und die sich einer unter Ziffer 2.1 genannten Behandlung unterziehen. Zudem muss die Bereitschaft der Partnerin erklärt werden, das durch die assistierte Reproduktion gezeugte Kind zu adoptieren.

4. Voraussetzungen für die Vergabe der Förderung

4.1 Förderungen können nur im Rahmen der jährlich für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mittel gewährt werden. Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

4.2 Förderungen können nur an hilfesuchende Paare mit Wohnsitz in Thüringen vergeben werden. Ausländische Hilfesuchende haben darüber hinaus ihren Aufenthaltsstatus nachzuweisen.

4.3 Förderungen können nur gewährt werden, wenn das unter Ziffer 3 definierte Paar im Übrigen die Voraussetzungen des § 27a SGB V erfüllt.

4.4 Bei nicht gesetzlich Krankenversicherten erfolgt eine entsprechende Anwendung.

4.5 Förderungen können nur gewährt werden, wenn die Behandlung in einer Reproduktionseinrichtung in Thüringen bzw. einem an Thüringen angrenzenden Bundesland erfolgt.

5. Antragsverfahren, Zuteilung und Rückforderung der Mittel

5.1 Anträge auf Förderung werden von der Geschäftsstelle der Thüringer Stiftung HandinHand, Linderbacher Weg 30, 99099 Erfurt entgegengenommen.

5.2 Für den Antrag auf Förderung sind die seitens der Stiftung entwickelten Antragsformulare und Formblätter zu verwenden. Diese können von der Internetseite der Stiftung https://thueringer-stiftung-handinhand.de/ich-benoetige-hilfe/kinderwunsch/ heruntergeladen werden.

5.3 Für jede einzelne Kinderwunschbehandlung ist die Förderung vor dem Beginn gesondert zu beantragen. Als Beginn der Maßnahme gilt das Einlösen des ersten Rezeptes.

5.4 Mit der Antragstellung werden die antragsbegründenden Tatsachen und deren Nachweise erhoben.

5.5 Verschiedengeschlechtliche Ehepaare, die einen Leistungsanspruch gegenüber der gesetzlichen Krankenversicherung haben, stellen nach Erhalt des genehmigten Behandlungsplanes für Maßnahmen der assistierten Reproduktion gemäß § 27a SGB V einen schriftlichen Antrag auf Gewährung der Förderung bei der Stiftung. Der Behandlungsplan und die Erklärung der Ärztin bzw. des Arztes

zur Notwendigkeit der Durchführung der Maßnahme sind beizufügen. Bestandteile der Beantragung des vierten Behandlungszyklus sind der Negativbescheid der gesetzlichen Krankenversicherung, die ärztliche Erklärung zur Notwendigkeit der Durchführung der Maßnahme und der voraussichtliche Kostenplan, der sich an der Gebührenordnung der Ärzte (GOÄ) orientiert.

5.6 Verschiedengeschlechtliche Ehepaare, die einen Leistungsanspruch gegenüber der Beihilfestelle und/oder einem privaten Krankenversicherungsunternehmen (PKV) haben, stellen nach Erhalt des von der Ärztin bzw. dem Arzt ausgestellten Behandlungs- und Kostenplanes und der Kostenübernahmeerklärung der Beihilfestelle und/oder der PKV einen Antrag auf Gewährung einer Förderung bei der Stiftung. Der Behandlungs- und Kostenplan und die Kostenübernahmeerklärung sind Bestandteile des Antrages. Besteht für privat Krankenversicherte kein Leistungsanspruch gegenüber der PKV für Maßnahmen der assistierten Reproduktion gemäß § 27a SGB V, ist hierüber eine entsprechende Bestätigung vorzulegen (Negativbescheid). Bestandteile der Beantragung des vierten Behandlungszyklus sind der Negativbescheid der Beihilfestelle und/oder der PKV, die ärztliche Erklärung zur Notwendigkeit der Durchführung der Maßnahme und der voraussichtliche Kostenplan, der sich an der GOÄ orientiert.

5.7 Verschiedengeschlechtliche nichteheliche Lebensgemeinschaften, gleichgeschlechtliche weibliche Paare oder verschiedengeschlechtliche oder Paare, die auf eine Samenspende angewiesen sind, stellen nach Erhalt des Behandlungsplanes einen schriftlichen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung bei der Stiftung. Der Behandlungsplan und der voraussichtliche Kostenplan, der sich an der Gebührenordnung der Ärzte (GOÄ) orientiert, der Negativbescheid der gesetzlichen Krankenversicherung/Beihilfestelle/PKV, die Erklärung der Ärztin bzw. des Arztes zur Notwendigkeit der Durchführung der Maßnahme sowie eine Anerkennung als nichteheliche Lebensgemeinschaft, sind beizufügen. Zudem ist eine Bescheinigung der behandelnden Ärztin bzw. des behandelnden Arztes beizulegen, welche die Anzahl und Art der bereits erfolgten Behandlungsversuche nachweist.

5.8 Wiederholungsversuche nach abgebrochenen Behandlungen oder Aborten sind gesondert zu beantragen. Diese Versuche werden in der Nomenklatur dem vorherigen Behandlungszyklus zugerechnet. Abgebrochen ist ein Behandlungsversuch, wenn dieser nicht vollständig durchgeführt wird. Ein vollständig durchgeführter Behandlungsversuch beginnt mit dem Einlösen des ersten Rezeptes und endet mit dem erfolgreichen Transfer der befruchteten Eizelle(n).

5.9 Die Geschäftsstelle der Stiftung entscheidet über den Antrag unverzüglich, soweit nicht weitere Informationen und Nachweise erforderlich sind. In der schriftlichen Förderzusage werden die maximal mögliche Förderung und die damit verbundenen Bedingungen mitgeteilt.

5.10 In der schriftlichen Förderzusage ist die Verpflichtung auszusprechen, die zweckentsprechende Verwendung innerhalb einer bestimmten Zeitspanne durch geeignete Belege nachzuweisen.

5.11 Nach Beendigung des jeweiligen Behandlungszyklus sind die Rechnungen über die Behandlungskosten der medizinischen Reproduktionseinrichtung, die Apothekenquittungen und die Rechnungen anderer beteiligter Ärztinnen und Ärzte (z.B. für Narkose und Labor) bei der Stiftung einzureichen. Privat Krankenversicherte legen den Nachweis über die von der PKV gewährte Erstattung in Kopie vor. Beihilfeberechtigte legen darüber hinaus den Nachweis über die gewährte Erstattung in Kopie vor. Sollte eine Kostenerstattung der gesetzlichen Krankenversicherung über die üblichen 50 Prozent erfolgt sein, ist auch hierüber ein Nachweis vorzulegen.

5.12 Der Förderbetrag wird erst ausgezahlt, nachdem die endgültige Fördersumme anhand des eingereichten Auszahlungsantrages ermittelt wurde. Mit dem vollständigen Auszahlungsantrag ist der Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Förderung erbracht.

5.13 Förderungen, die auf Grund wahrheitswidriger Angaben geleistet wurden, sind durch die Geschäftsstelle der Stiftung zurückzufordern.

5.14 Der Rückzahlungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig und entsprechend der gültigen Landeshaushaltsordnung (LHO) zu verzinsen.

5.15 Von der Geltendmachung der Zinsforderung kann abgesehen werden, wenn der Hilfeempfänger die Umstände, die zum Entstehen des Rückzahlungsanspruches geführt haben, nicht zu vertreten hat und die Rückzahlung innerhalb der von der Stiftung festgesetzten Frist leistet.

6. Härtefallregelung, Überprüfungen und Streitfälle

6.1 In gesondert zu begründenden Einzelfällen kann von diesen Grundsätzen abgewichen werden, wenn ihre Anwendung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde. Abweichungen von diesen Grundsätzen bedürfen der Zustimmung des Stiftungsrates.

6.2 Antragstellende Paare können getroffene Förderentscheidungen im Zweifelsfall von der Geschäftsführung der Stiftung überprüfen lassen.

6.3. In Streitfällen bezüglich getroffener Förderentscheidungen ist vor einem Klageverfahren die Schiedsstelle der Stiftung zur Schlichtung einzuschalten. Die Schiedsstelle besteht aus drei Personen: Die/der Vorsitzende des Vergabeausschusses der Stiftung, bei dessen Verhinderung die Stellvertretung, als ständiges Mitglied. Die anderen beiden Mitglieder werden für den konkreten Streitfall paritätisch je von den streitenden Parteien benannt.

Bei Einverständnis der Beteiligten kann im schriftlichen Verfahren entschieden werden.

Den Beteiligten muss die Gelegenheit gegeben werden, alles für eine Entscheidung erforderlich Erscheinende vorzutragen. Die Schiedsstelle entscheidet mit absoluter Mehrheit.

Verfahrenskosten für das Schiedsverfahren werden nicht erhoben. Die Beteiligten tragen ihre Kosten jeweils selbst.

7. Datenschutz

7.1 Von den Hilfesuchenden dürfen nur die Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse (personenbezogene Daten) verlangt werden, die für die Antragsbearbeitung erforderlich sind.

7.2 Die mit der Entgegennahme und Bearbeitung der Anträge befassten Stellen haben dafür Sorge zu tragen, dass personenbezogene Daten vertraulich behandelt werden.

7.3 Nach Ablauf von 5 Jahren nach der abschließenden Entscheidung über den Antrag oder seit der letzten Zahlung sind die Antragsdaten und -unterlagen zu vernichten, soweit besondere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

8. In-Kraft-Treten

Diese Grundsätze treten mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.
Gleichzeitig treten die seit dem 1. Juni 2019 gültigen Grundsätze außer Kraft

Erfurt, 29. November 2022

Die Vorsitzende des Stiftungsrates

Heike Werner
Thüringer Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie